

Allgemeine Verkaufsbedingungen für den HEIDENHAIN SHOP (Stand August 2022)

Artikel I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen der DR. JOHANNES HEIDENHAIN GmbH als Shop-Anbieter (nachfolgend HEIDENHAIN) und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“) gelten für die Bestellung, soweit hier nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen für den HEIDENHAIN SHOP (nachfolgend Shop-Bedingungen) in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Allgemeine Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.
2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Shop-Bedingungen.
3. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung durch HEIDENHAIN.

Artikel II. Vertragsschluss

1. Die Präsentation und Bewerbung von Artikeln im HEIDENHAIN SHOP stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags dar.
2. Über den Button „Bestellen“ gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Kauf der im Warenkorb befindlichen Waren ab.
3. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch HEIDENHAIN zustande, die mit einer gesonderten E-Mail (Auftragsbestätigung) versandt wird. Die automatische Empfangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass die Bestellung des Kunden bei HEIDENHAIN eingegangen ist und stellt keine Annahme des Antrags dar.
4. Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.
5. Sofern bestimmte Produkte und Leistungen (Produktanfragen, Serviceanfragen) im HEIDENHAIN SHOP unter „Produktanfrage“ ausgewiesen sind, stellt die Anfrage des Kunden kein Angebot dar.

Artikel III. Preise, Zahlungsmodalitäten, Preisanpassung, Aufrechnung

1. Alle Preise, die auf der Website angegeben sind, verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die entsprechenden Versandkosten werden dem Kunden im Bestellformular in der Auftragsbestätigung angegeben und sind vom Kunden zu tragen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Zugang der Rechnung zu zahlen.

4. HEIDENHAIN behält sich vor, Warenlieferungen von Vorkasse oder sonstiger Sicherstellung der Zahlung abhängig zu machen (Vorkassevorbehalt), wenn ein berechtigtes Interesse seitens HEIDENHAIN hieran besteht. Ein berechtigtes Interesse besteht insbesondere, wenn der Kunde mit mindestens einer aus dem Geschäftsverhältnis resultierenden Forderung in Verzug ist oder ihm das gerichtliche Mahnverfahren angedroht wurde oder wenn der Kunde zwar nicht mit etwaigen Zahlungen in Verzug ist, aber bereits mindestens fünf Mal erst nach Androhung der Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens seine Verbindlichkeiten bei HEIDENHAIN befriedigt hat.
5. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn es sich um Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis handelt oder die Ansprüche gerichtlich festgestellt oder anerkannt sind.

Artikel IV. Fristen für die Lieferung, Versand, Verzug

1. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang am vereinbarten Bestimmungs-/Lieferort an.
2. Termine, die im HEIDENHAIN SHOP, in der Auftragsbestätigung oder in Lieferpapieren als „verbindlich“ oder „bestätigt“ gekennzeichnet worden sind, stellen rechtlich verbindliche Termine in dem Sinne dar, dass HEIDENHAIN bei Verzögerungen mit der ihr obliegenden Lieferung in Verzug gerät, wenn sie nicht nachweist, dass sie an der Verzögerung kein Verschulden trifft. Andere Terminangaben (z.B. geplanter Termin, Wunschtermin, etc..) sind unverbindliche Terminangaben und dienen lediglich der Orientierung.
3. Es bestehen die folgenden Lieferbeschränkungen: HEIDENHAIN liefert nur an Kunden, die ihren Sitz (Rechnungsadresse) in einem der nachfolgenden Länder haben und im selben Land eine Lieferadresse angeben können: Deutschland, Österreich.
4. Falls HEIDENHAIN vom Vorkassevorbehalt Gebrauch macht, wird HEIDENHAIN den Kunden unverzüglich unterrichten. In diesem Fall beginnt die Lieferfrist mit Bezahlung des Kaufpreises und der Versandkosten.
5. Höhere Gewalt
Höhere Gewalt bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, der eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen das Vorliegen Höherer Gewalt vermutet: Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung, Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse, nukleare Vorfälle, Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie, allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung.

In Fällen Höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit, sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

6. Wird HEIDENHAIN von ihren Vorlieferanten für die an den Kunden zu liefernden Produkte oder für diejenigen Waren oder Dienstleistungen, die für die Bearbeitung oder Herstellung der an den Kunden zu liefernden Produkte durch HEIDENHAIN notwendig sind, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefert, obwohl HEIDENHAIN hieran kein Verschulden trifft, so ist HEIDENHAIN verpflichtet, dies dem Kunden gegenüber anzuzeigen, und berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach Auftreten solcher Lieferschwierigkeiten des Vorlieferanten vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts ist HEIDENHAIN verpflichtet, dem Kunden unverzüglich dessen Gegenleistungen, insbesondere Anzahlungen, zu erstatten.

Artikel V. Eigentumsvorbehalt

Das gelieferte Produkt (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum von HEIDENHAIN. Der Kunde verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist und nur unter der Bedingung, dass die Veräußerung unter dem Vorbehalt erfolgt, dass das Eigentum auf den Dritten erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an HEIDENHAIN ab ohne, dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. HEIDENHAIN nimmt die Abtretung an.

Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung abgetretener Forderungen befugt. Das Recht von HEIDENHAIN, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotests oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung, ist HEIDENHAIN berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann HEIDENHAIN nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dessen Kunden verlangen.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für HEIDENHAIN. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum von HEIDENHAIN stehen, erwirbt HEIDENHAIN Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen HEIDENHAIN nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt HEIDENHAIN Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde HEIDENHAIN anteilmäßig das Miteigentum überträgt. HEIDENHAIN nimmt diese Übertragung an. Der Kunde wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für HEIDENHAIN verwahren.

Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Kunde verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte von HEIDENHAIN hinzuweisen und HEIDENHAIN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann.

HEIDENHAIN verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die HEIDENHAIN zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigen. HEIDENHAIN steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

Artikel VI. Sachmangel

1. Das zu liefernde Produkt ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit (subjektive Anforderung) aufweist. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen, technische Spezifikationen und sonstige Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von HEIDENHAIN (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.
2. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von HEIDENHAIN durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei wiederholtem Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
3. In keinem Fall ist HEIDENHAIN im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, Aufwendungen für Entfernen, Einbau oder Anbringen der nachgebesserten oder nachgelieferten Sache zu ersetzen. Zudem sind etwaige Rückgriffsansprüche ausgeschlossen, sofern der Endabnehmer kein Verbraucher ist.
4. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren, soweit nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung.
5. Mängelrügen des Kunden haben unverzüglich zu erfolgen. Der Kunde hat dabei eine möglichst genaue Beschreibung des Mangels, des Umstandes seines Auftretens sowie seiner Auswirkungen mitzuteilen.

Artikel VII. Garantie

1. HEIDENHAIN bietet dem Kunden bei sachgemäßer Verwendung über die 12-monatige Gewährleistung hinaus eine unentgeltliche Garantie (nachfolgend: HEIDENHAIN-Garantie) hinsichtlich aller Mängel in der Funktion. Die Garantie schließt sich unmittelbar an den 12-monatigen Gewährleistungszeitraum an, d.h. sie gilt ab Beginn des zweiten Jahres ab dem Datum der Erstauslieferung (Zeitpunkt Zustellung bzw. Abholdatum) des Produktes an den Kunden.
2. HEIDENHAIN garantiert im Rahmen der HEIDENHAIN-Garantie für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums, dass das Produkt frei von Mängeln in der Funktion ist. Maßstab hierfür ist die zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Produktspezifikation und/oder die mit dem Kunden vereinbarte, sich aus der Auftragsbestätigung ergebende, Beschaffenheitsvereinbarung.
3. Bei Vorliegen eines Mangels, der unter die HEIDENHAIN-Garantie fällt, wird HEIDENHAIN den Mangel beseitigen (Nachbesserung). Im Fall der Nachbesserung kann das mangelhafte Produkt nach dem Ermessen von HEIDENHAIN entweder repariert oder soweit dies für HEIDENHAIN möglich und zumutbar ist, ausgetauscht werden.
4. Mängelrügen des Kunden haben unverzüglich zu erfolgen. Der Kunde hat dabei eine möglichst genaue Beschreibung des Mangels, des Umstandes seines Auftretens sowie seiner Auswirkungen mitzuteilen.
5. Über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche gegenüber HEIDENHAIN sind von der HEIDENHAIN-Garantie ausgeschlossen. Insbesondere sind von der HEIDENHAIN-Garantie keine Ansprüche auf Schadenersatz, Ein- und Ausbaukosten oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen umfasst. Dies gilt auch, wenn ein Mangel endgültig nicht durch Nachbesserung beseitigt werden kann.
6. Ansprüche gegenüber HEIDENHAIN aus der HEIDENHAIN-Garantie sind ferner ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass:
 - das Produkt zuvor durch den Kunden selbst oder durch einen Dritten, ohne ausdrückliche Genehmigung durch HEIDENHAIN, instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist,
 - Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung des Produktes (z.B. Betriebsanleitung, Begleitdokumentation etc.) nicht befolgt wurden,
 - Umbauten oder sonstige Modifikationen an dem Produkt eigenmächtig vorgenommen wurden,
 - das Produkt durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse beschädigt wurde,
 - das Produkt für einen anderen als den vertraglich vereinbarten bzw. festgelegten (insbesondere in der Begleitdokumentation, Gebrauchsanweisung) Zweck verwendet wird,
 - der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat, oder
 - der Kunde trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat.
7. Der Kunde und HEIDENHAIN tragen die Transportkosten jeweils anteilig. Die Transportkosten zur Nachbesserung werden vom Kunden, die Rücktransportkosten von HEIDENHAIN getragen. Transportrisiken werden von HEIDENHAIN nicht übernommen.

8. Der Garantieanspruch besteht nur gegen Vorlage des entsprechenden Produktes sowie eines Nachweises, dass der Werkstoffmangel oder der Mangel in der Funktionstüchtigkeit innerhalb der Garantiezeit aufgetreten ist.

Artikel VIII. Rechtsmangel

1. HEIDENHAIN steht nach Maßgabe dieses Artikels VIII dafür ein, dass der Liefergegenstand im Land (Staat) des vereinbarten Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden. Die Regelung in Satz 1 ist keine Garantiezusage, sondern stellt nur eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsregelungen dar. Führt die Benutzung des Produktes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in Deutschland, wird HEIDENHAIN auf ihre Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch HEIDENHAIN ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird HEIDENHAIN den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
2. Die in Artikel VIII 1. genannten Verpflichtungen von HEIDENHAIN sind vorbehaltlich des Artikels X für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - der Kunde HEIDENHAIN unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Kunde HEIDENHAIN in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. HEIDENHAIN die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. Artikel VIII 1. ermöglicht,
 - HEIDENHAIN alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht, und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde die Ware eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat.

IX. Gewährleistungsausschluss

1. Mängelansprüche sind ausgeschlossen bei nur unwesentlichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
2. Mängelansprüche wegen Abweichungen von objektiven Anforderungen sind ausgeschlossen, soweit das Produkt ein Individualprodukt ist oder das Produkt den subjektiven Anforderungen entspricht.

3. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit ein Schaden dadurch verursacht wird, dass der Kunde die Betriebs- und sonstigen Anleitungen von HEIDENHAIN nicht beachtet, kein qualifiziertes Bedienungs- und/oder Überwachungspersonal einsetzt, keine regelmäßigen Wartungs- und Pflegearbeiten (welche entsprechend zu dokumentieren sind) durchführt, notwendige Software-Updates nicht vornimmt und/oder sonstige Anweisungen von HEIDENHAIN nicht einhält. Der Kunde hat bei allen Arbeiten im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen sämtliche Anweisungen und Anleitungen von HEIDENHAIN einzuhalten.
4. Werden Änderungen an den Produkten vorgenommen, insbesondere bei Entfernung von Seriennummer, Typenbezeichnung oder ähnlichen Kennzeichen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Mangel hierauf nicht beruht.
5. Mängelansprüche sind bei individuell für den Kunden erstellten Produkten (inkl. Software) ausgeschlossen, wenn der Kunde diese nicht sorgfältig und nach den neuesten Regeln der Technik zunächst im nicht-produktiven Einsatz überprüft und diese erst nach erfolgreichem Abschluss eines Tests und dem Aufweisen der vereinbarten Spezifikation produktiv einsetzen.

Artikel X. Haftung

1. Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesen Shop-Bedingungen gilt Folgendes:
2. HEIDENHAIN haftet unbegrenzt – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HEIDENHAIN, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - c) bei Arglist,
 - d) bei Garantie,
 - e) im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und/oder fixer Leistungszeitpunkt vereinbart wurde,
 - f) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Artikel XI. Verjährung

Die Ansprüche des Kunden, aus welchem Rechtsgrund auch immer – ausgenommen die Ansprüche aus Artikel VII – verjähren in 12 Monaten.

Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht wurde.

Artikel XII. Erfüllungsvorbehalt

1. Die Vertragserfüllung steht seitens HEIDENHAIN unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausführung, Verbringung und Einfuhr benötigt werden.

Artikel XIII. Besondere Bestimmungen für Software

Soweit HEIDENHAIN-Produkte HEIDENHAIN-Software enthalten, die als Teil einer oder im Zusammenhang mit einer Lieferung der zugehörigen Hardware zur Nutzung überlassen wird (im Folgenden „Software“ genannt), wird dem Kunden das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete Recht eingeräumt, die Software ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten überlassenen Liefergegenstand (Hardware), gem. Dokumentation, soweit beigelegt, zu nutzen. Die Zuweisung von Software (inklusive Optionen) zur Hardware erfolgt entweder über die gerätespezifische Seriennummer oder anderen, von HEIDENHAIN festgelegten Identifikationsmechanismen (z.B. System-Identification-Key, Dongle, etc.). Eine Weiterveräußerung der Software ist nur zusammen mit der zugewiesenen Hardware zulässig. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

Soweit die Software Bestandteile enthält, für die HEIDENHAIN nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig die zwischen HEIDENHAIN und dem entsprechenden Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen. Falls und soweit die Software Open-Source Bestandteile enthält, gelten zusätzlich und vorrangig die Nutzungsbedingungen, denen die Open-Source-Software unterliegt. HEIDENHAIN wird die Nutzungsbedingungen auf Verlangen zugänglich machen.

Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn dieser in einem anderen, von HEIDENHAIN freigegebenen Software-Stand nicht auftritt und dessen Verwendung für den Kunden zumutbar ist.

Eine Pflicht zur Bereitstellung von neuen Programmversionen beziehungsweise Updates ergibt sich daraus nicht.

Artikel XIV. Gerichtsstand; Anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Traunstein.
2. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).